

109-4/1176

MINISTERSTVO NÁRODNÍ ZPRÁV ARCHIVNÍ A STUDENTŮV ODBOR	
Došlo	109-4/1176
Číslo	109-4/1176
Prilohy	9

9 listů

13. 5. 2009 Jaul

ST S

IV. - L - 4 /41.

IV. - L - 4a/41.

1

Prag, den 3. September 1941.

BÜRO D. REICHSPROT.
den . - 5. SEP. 1941
1 Anl.

K.H. mit 1 Anlage

Herrn Minister V ö l c k e r s

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlage zur gefälligen Kenntnis zugeleitet.

Das Protektorat steht bei der Kinderlandverschickungsaktion mit einer Aufnahmesollziffer von 25.000 Kindern und einer Aufnahmeleistziffer von 21.000 Kindern an der Spitze der Aufnahmegebiete.

[Handwritten signature]

hat dem Herrn Reichsprotector vorgelegen.

Oberregierungsrat.

615
19

[Large handwritten signature]

z. u. d.
(Archiv).

1. 0/9.47

St. G. IV L - 4 / 41.

La

Den Gebietsbeauftragten der Aufnahmegebiete mache ich es zur Pflicht, nach Eingang der Anschriften der in eine höhere Schule aufgenommenen Jungen und Mädchen dafür zu sorgen, daß diese nach Möglichkeit in unser Lager übernommen werden. Zu diesem Zwecke sind die in Frage kommenden Lager sofort zu ermitteln. Durch den NSLB-Inspekteur sind die benötigten Lehrkräfte, durch die Entsendegebiete die nötigen Hitler-Jugend-Führer bereitzustellen. Erst wenn das Lager bereitsteht und die benötigten Lehrer und Hitler-Jugend-Führer am Lagerort anwesend sind, ist mit der Einweisung der Jungen oder Mädchen in die Lager zu beginnen.

Die Gebietsbeauftragten der Entsendegebiete haben nach Eingang der Listen der in eine höhere Schule des Heimatortes angemeldeten Jungen und Mädchen den Gebietsbeauftragten der zuständigen Aufnahmegebiete die Anschriften dieser Jungen und Mädchen bei den Pflegeeltern mitzuteilen. Der Gebietsbeauftragte des Aufnahmegebietes hat an Hand dieser Meldung die Vollständigkeit der an ihn ergangenen Mitteilungen der örtlichen Volksschulen zu überprüfen.

2. Weitere Planung für die Unterbringung in den Aufnahmegebieten

Um den Bedarf an KLV.-Lagern für die weitere Unterbringung Jugendlicher aus luftgefährdeten Gebieten auf weite Sicht sicherzustellen und dementsprechend die Vorbereitungsarbeiten sämtlicher beteiligten Dienststellen zu gewährleisten, ist durch die Dienststelle KLV. der Reichsjugendführung für jedes einzelne Aufnahmegebiet eine Höchstgrenze für die weiteren Aufnahmemöglichkeiten festgelegt worden. Diese Zahlen werden nachstehend veröffentlicht:

Aufnahmegebiete	aufgenommen bis 15. 7.	Höchstbelegung	noch belegbar
Mark Brandenburg	600	2 000	1 400
Niederschlesien	9 500	13 000	3 500
Pommern	20 000	20 000	—
Niedersachsen	600	5 000	4 400
Hessen-Nassau	1 500	5 000	3 500
Kurhessen	2 500	5 000	2 500
Sachsen	17 000	20 000	3 000
Thüringen	6 000	10 000	4 000
Franken	5 000	8 000	3 000
Hochland	14 500	20 000	5 500
Württemberg	3 000	6 000	3 000
Baden	4 500	5 000	—
Bayr. Ostmark	17 000	20 000	3 000
Mecklenburg	—	6 000	6 000
Niederdonau	8 000	10 000	2 000
Steiermark	800	5 000	4 200
Kärnten	1 800	7 000	5 200
Salzburg	3 500	6 000	2 500
Tirol-Vorarlberg	—	10 000	10 000
Sudetenland	12 000	15 000	3 000
Schwaben	5 000	10 000	5 000
Danzig-Westpreußen	2 000	5 000	3 000
Wartheland	1 600	3 000	1 400
Mainfranken	2 800	5 000	2 200
Oberschlesien	4 000	7 000	3 000
Böhmen und Mähren	21 000	25 000	4 000
Slowakei	16 000	20 000	4 000

Die einzelnen Aufnahmegebiete haben also entsprechend den in der letzten Spalte angegebenen Zahlen weitere Lagerplätze bereitzustellen, d.h. diese Lager sollen nicht sofort und ohne Vorankündigung bezugsfertig sein, sondern es werden monatlich von Verschieckungsperiode zu Verschieckungsperiode den einzelnen Gebieten die Zahlen derjenigen Jugendlichen aufgegeben, die sie in dem betreffenden Zeitraum unterbringen sollen!

Für das Gebiet Niedersachsen gelten die angegebenen 4400 Plätze zur Deckung der gaunternen Verschickung. Das gleiche gilt für das Gebiet Danzig-Westpreußen, das in die zur Verfügung stehenden Lagerplätze die 10—14 jährigen aus Familienpflegestellen einzuweisen hat.

Bei der Bereitstellung der Lager ist weitgehend das Reichsleistungsgesetz in Anwendung zu bringen, wobei mit den Landräten zu vereinbaren ist, daß der Bedarf der einzelnen Häuser, die für die Unterbringung von Jugendlichen vorgesehen sind, bereits jetzt angemeldet wird, die Inanspruchnahme jedoch erst auf Abruf spätestens 14 Tage vor der Belegung erfolgt.

Diese weitsichtige Planung ermöglicht es den zentralen Beschaffungsstellen, bereits jetzt sämtliches Material, d.h. Bettwäsche, Bekleidung und Ausrüstungsgegenstände, Schulungsmaterial und Bastelwerkzeuge, Musikinstrumente usw. für die vorgesehene Höchstbelegung der Aufnahmegebiete zu diesen in Marsch zu setzen und damit selbst bei kurzfristigem Abruf eines Sonderzuges die vollständige Ausrüstung und Ausstattung der Lager zu gewährleisten. Das gleiche gilt für die Kontingentbeschaffung von Holz und Eisen.

In Verbindung mit der vorgenannten Vereinbarung mit den Landräten über die rechtzeitige Beschlagnahme von Häusern ist damit auch die Durchführung einer Sofortaktion in größerem Umfange, wie im Falle Kiel, sichergestellt. Die Aufnahmegebiete bestätigen die Höchstbelegungszahl bzw. teilen sofort mit, welche Höchstbelegung in ihrem Aufnahmegebiet in Frage kommt.

Für die Verschieckungsperiode vom 15. Juli bis 15. August haben dementsprechend folgende Aufnahmegebiete für die Aufnahme in der nachstehend angegebenen Höhe umgehend vorzusorgen:

Aufnahmegebiet	Anzahl der Jugendlichen	Senderzüge
Hessen-Nassau	2 300	3
Sachsen	2 300	3
Thüringen	2 300	3
Franken	750	1
Hochland	2 300	3
Mecklenburg	1 500	2
Steiermark	1 500	2
Kärnten	2 300	3
Tirol-Vorarlberg	2 300	3
Schwaben	1 500	2
Böhmen und Mähren	1 500	2

Für die nächste Fahrplankonferenz, die voraussichtlich Ende Juni, Anfang Juli stattfinden wird, sind von den obengenannten Gebieten die Belegpläne für die Anzahl der angegebenen Sonderzüge bereitzustellen.

3. Aufnahme von jüdischen Mischlingen und Angehörigen fremder Staaten in die KLV.

Ich weise darauf hin, daß es unmöglich ist, jüdische Mischlinge und Angehörige fremder Staaten in die von der Partei durchgeführte Aktion der Erweiterten Kinderlandverschickung einzubeziehen.

3a

**4. Gesundheitsdienst in der Kinderlandverschickung
Kein Einsatz von GD.-Mädeln für andere Aufgaben**

Der große Bedarf an GD.-Mädeln macht es erforderlich, daß ab sofort keine GD.-Mädel mehr als Lagermädelschafts- oder Unterführerinnen eingesetzt werden dürfen. Ist ein GD.-Mädel so ordentlich, daß man ihm eine größere Aufgabe übertragen kann, und hat das Heimatgebiet/Obergau keine Verwendung für das Mädel, so ist es an die Reichsjugendführung zu melden. Der Einsatz erfolgt dann über das Amt für Gesundheit der Hitler-Jugend.

5. GD.-Mädelkleidung

Jedes eingesetzte GD.-Mädel muß mindestens zweimal die vorgeschriebene GD.-Kleidung zu ihrem Einsatz haben.

6. Neue Bezeichnung für die Dienststelle Umsiedlung

Die Umsiedlung in der Dienststelle Kinderlandverschickung führt die Bezeichnung **Dienststelle Kinderlandverschickung (Umsiedlung)**.

7. Meldebogen belegter Häuser an den Reichsverband für DJH

Die bisher dem Reichsverband für DJH einzureichenden Meldebogen belegter Häuser entfallen in Zukunft.

8. Lagermeldungen

Bei den monatlichen Lagermeldungen sind in die Spalte „Anzahl der zugeteilten Lagermannschaftsführer (Lagermädelchaftsführerinnen)“ auch sämtliche Unterführer (Unterführerinnen) mit einzusetzen.

9. Angabe der Postanschriften der KLV.-Lager

Bei Umbelegungen und Neubelegungen von KLV-Lagern sind die Jungen und Mädel nach Belegung des Lagers sofort im Rahmen einer Schreibstunde zu veranlassen, ihren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die neue Anschrift mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn ein Junge oder Mädel aus dem Krankenhaus wieder ins Lager zurückkehrt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß sämtliche ausgehende Post mit dem vorschriftsmäßigen Lagerstempel zu versehen ist (s. Mitteilungsblatt 1/41 unter Lagerstempel, Abs. 6).

10. Lehrgänge an der Reichsführerschule KLV für Lagermädelchaftsführerinnen

Nachstehend werden die Lehrgänge an der KLV-Schule für Lagermädelchaftsführerinnen in Braunschweig-Querum bekanntgegeben:

Lehrgangs-Nr.	Lehrgangszeit
6.	20. 6.—29. 6. 1941
7.	5. 7.—14. 7. 1941

4

Lehrgangs-Nr.	Lehrgangszeit
8.	5. 8.—14. 8. 1941
9.	20. 8.—29. 8. 1941
10.	5. 9.—14. 9. 1941
11.	20. 9.—21. 9. 1941

Anreise erfolgt jeweils am Vortage vor Lehrgangsbeginn bis 20.00 Uhr.

11. 7. und 8. Lehrgang der Reichsschule KLV.

Nachstehend werden bereits jetzt den Gebieten die zu stellende Anzahl der Führer und Unterführer für den 7. und 8. Lehrgang der Reichsschule KLV. bekannt gegeben.

Die Lehrgänge finden statt:

7. Lehrgang vom 4. 7.—18. 7.
8. Lehrgang vom 25. 7.— 8. 8.

Gebiet	Mark Brandenburg (2)	4 Jgg.	Gebiet	Württemberg (20)	4 Jgg.
..	Baden (21)	4	Baden (21)	4 ..
..	Bayr. Ostmark (22)	6	Bayr. Ostmark (22)	6 ..
..	Salzburg (32)	3	Salzburg (32)	3 ..
..	Sudetenland (35)	4	Sudetenland (35)	4 ..
..	Schwaben (36)	3	Schwaben (36)	3 ..
..	Danzig-Westpr. (37)	4	Danzig-Westpr. (37)	4 ..
..	Wartheland (38)	3	Wartheland (38)	3 ..
..	Mainfranken (39)	3	Mainfranken (39)	3 ..
..	Oberschlesien (40)	4	Oberschlesien (40)	4 ..
..	Wien (27)	12	Wien (27)	12 ..
..	Niederdonau (28)	6	Niederdonau (28)	6 ..
..	Kärnten (31)	3	Kärnten (31)	3 ..
..	Protektorat	6	Protektorat	6 ..

sorgen, daß die hier geforderte Anzahl gestellt wird. Die von den Gebieten zu stellenden Führer sind der Inspektionsdienststelle Kinderlandverschickung in der Reichsjugendführung

Berlin-Charlottenburg 9, Kaiserdamm 46,

namentlich mit kurzen Beurteilungen zu melden. Termin der Meldung für den 7. Lehrgang ist der 1. 7., für den 8. Lehrgang der 21. 7. Der genaue Zeitpunkt der Anreise wird noch rechtzeitig bekanntgegeben.

12. Einteilung der Inspektion der KLV

Mit Wirkung vom 1. 6. 1941 ist die Inspektion der Kinderlandverschickung in 4 Abschnitte eingeteilt worden.

ya

Inspektion Abschnitt III: Bannführer Brocke — Untergauführerin Loeschky
Gebiet Hessen-Nassau (13), Kurhessen (14), Franken (18), Württemberg (20), Baden (21), Bayr. Ostmark (22), Mainfranken (39).

Inspektion Abschnitt IV: Bannführer Brocke — Untergauführerin Loeschky
Gebiet Hochland (19), Niederdonau (28), Oberdonau (29), Steiermark (30), Kärnten (31), Salzburg (32), Tirol-Vorarlberg (33), Schwaben (36), Slowakei.

13. Kartoffelversorgung

In der Zeit bis zum 1. Juli muß in den einzelnen Gebieten mit einer Verknappung der Kartoffelbeschaffung gerechnet werden. Seitens der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft werden wir darauf aufmerksam gemacht, daß eine Hilfe durch Berlin nicht vorgenommen werden kann, da sämtliche überschüssenden Vorräte zur Versorgung des Feldheeres benötigt werden. Dagegen besteht die Möglichkeit, daß der örtliche Kartoffelwirtschaftsverband, der jeder Landesbauernschaft angegliedert ist, Verteilungen innerhalb seines Gebietes vornehmen kann. Die E-Referenten setzen sich deshalb umgehend mit den örtlichen Kartoffelwirtschaftsverbänden in Verbindung, um die Belieferung der KLV-Lager mit Kartoffeln sicherzustellen.

14. Ernährung in den Lagern der erweiterten KLV

Der in den KLV-Lagern verabreichten gesunden Kost, insbesondere den Gemüse- und Rohkostgerichten, wird von manchen Stellen noch nicht ausreichend Verständnis entgegengebracht.

Die Gebietsärzte nehmen umgehend Verbindung auf mit den Gauwaltern des NSLB. und vereinbaren eine Schulung über Gesundheitsführung und gesunde Ernährung bei den vom NSLB. durchgeführten Schulungstagen für die Lagerleiter. Es sind darin vor allen Dingen die starken gesundheitserzieherischen Möglichkeiten der KLV hervorzuheben und die Pflicht der Lehrer, Verständnis und sinnvolle Beeinflussung der Jugendlichen für eine gesunde Ernährung herbeizuführen.

15. Beförderung der in der Kinderlandverschickung eingesetzten Hitler-Jugend-Führer und BDM-Führerinnen

Bei Beförderung der in der Kinderlandverschickung eingesetzten Hitler-Jugend-Führer und BDM-Führerinnen wird wie folgt verfahren:

Bei Mitgliedern des Hitler-Jugend-Führerkorps bzw. des Führerinnenringes reichen die Gebietsbeauftragten bzw. BDM-Sachbearbeiterinnen des Aufnahmegebietes (-obergaues) jeweils 8 Wochen vor dem Beförderungstermin die Vorschläge auf den vorgedruckten Formularen an die Dienststelle KLV der Reichsjugendführung ein. Von hier aus erfolgt die Weiterleitung des Antrages an das Personalamt der Reichsjugendführung, das um Einreichung weiterer Unterlagen beim Entsendegebiet (-obergau) nachsucht.

Bei Beförderungen von Mitgliedern der Führer-, höheren Führerschaft, bzw. Führerinnen-, höheren Führerinnenschaft erfolgt ein Antrag vom zuständigen Inspekteur bzw. Inspektionsbeauftragten des Aufnahmegebietes (-obergaues) an die be-

5

treffenden Personalabteilungen des Entsendegebietes (obergaues), von denen aus auch die Beförderungen ausgesprochen werden.

Nach Ausscheiden aus der KLV-Arbeit hat der Führer des Aufnahmegebietes bzw. Führerin des Aufnahmeobergaues über die Angehörigen des Führerkorps bzw. Führerinnenringes und der Inspekteur bzw. die Inspektionsbeauftragte über die Lagermannschaftsführer und Unterführer, bzw. Lagermädelschaftsführerinnen und Unterführerinnen eine Beurteilung auf dem Führerschulvordruck der Hitler-Jugend abzugeben.

Die Beurteilungen für die Führerkorpsangehörigen bzw. Angehörigen des Führerinnenringes sind an das Personalamt der RJF über die Dienststelle KLV der RJF zu richten. Beurteilungen für Hitler-Jugend-Führer und BDM-Führerinnen werden an die zuständigen Personalabteilungen des Entsendegebietes bzw. Entsendeobergaues gesandt.

16. Elternbesuche bei schweren Erkrankungen von Kindern

Im Nachtrage zu der in gleicher Angelegenheit im Rundschreiben der NSDAP/ Reichsjugendführung — Folge 17/41 erschienenen Anordnung wird nachstehend eine ergänzende Regelung zur Kenntnis gebracht.

Ist ein Besuch wünschenswert oder notwendig, so stellen die Gebietsführungen der Aufnahmegebiete auf Grund der Mitteilung des behandelnden Arztes Besuchsaufforderungen aus. Sofern die Eltern von der NSV betreut werden oder die Bedürftigkeit im Sinne der NSV vorliegt, was durch Vorlage einer Bescheinigung der NSV nachzuweisen ist, kann den Eltern das Fahrgeld erstattet werden. Der Leiter der Verwaltung des Entsendegebietes nimmt die Auszahlung und Abrechnung vor.

Der Reichskassenverwalter
der Hitler-Jugend

17. Rundschreiben 5/41 des Beauftragten des Führers für die Inspektion der Hitler-Jugend und Reichsleiter für die Jugenderziehung der NSDAP vom 20. 5. 1941

Nachstehend werden Anordnungen aus dem Rundschreiben 5/41 bekanntgegeben. Sie gelten auch für die beteiligten Dienststellen der Hitler-Jugend als Arbeitsanweisung.

a) Regelung des Unterkunftsbedarfs

Nachstehende Anordnung A 18/41 des Stellvertreters des Führers, erschienen im Reichsverfügungsblatt vom 15. 4. 41, Ausgabe A, gebe ich hiermit zur Kenntnis

Anordnung A 18/41

Betrifft: Regelung des Unterkunftsbedarfs

Der starke Bedarf an Unterkünften für Zwecke der Erweiterten Kinderlandverschickung, für rückgeführte Volksdeutsche und aus anderen Gründen verlangt im Interesse aller Beteiligten eine einheitliche Regelung. Es muß erreicht werden, daß die Ansprüche der Bedarfsträger untereinander in befriedigender Weise ausgeglichen werden und dabei durch ihre wirtschaftliche Struktur bedingten Interessen der für eine Belegung in Aussicht genommenen Gemeinden Rechnung getragen wird.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem OKW ist für eine einheitliche Regelung des Unterkunftsbedarfs, vorbehaltlich einer zentralen Planung durch den Stellvertreter des Führers, den Reichsminister des Innern und das OKW, nachstehendes Verfahren zur Anwendung zu bringen.

5a

Die Bedarfsträger der Partei, insbesondere der Gebietsbeauftragte der Hitler-Jugend für die Erweiterte Kinderlandverschickung, der Leiter des Gauamtes für Volkswohlfahrt der Einsatzführer der Volksdeutschen Mittelstelle melden ihren Bedarf an Unterkünften rechtzeitig dem M-Beauftragten des Aufnahmegas. Diesem obliegt zunächst, den Ausgleich des Raumbedarfs, soweit er mit den der Partei zur Verfügung stehenden Unterkünften gedeckt werden kann, nach der Dringlichkeit der Interessen der einzelnen Bedarfsträger herbeizuführen. Um die von ihm in Aussicht genommene Belegung der wirtschaftlichen Interessen des Aufnahmebezirkes und den Belangen der Wehrmacht in Übereinstimmung bringen zu können, hat er den Belegungsplan mit dem zuständigen Regierungspräsidenten zu besprechen. Da für eine Deckung dieses Bedarfs in den wenigsten Fällen ausreichende Unterkünfte zur Verfügung stehen werden, ist der M-Beauftragte jeweils den festgestellten Fehlbetrag dem Regierungspräsidenten

Bei dieser Dienststelle erfolgen auch die Mitteilungen über den Raumbedarf der übrigen Bedarfsträger, damit dort über eine Verteilung des Bedarfs und eine Inanspruchnahme von Räumlichkeiten mit Hilfe des Reichsleistungsgesetzes in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Wehrmacht entschieden werden kann.

Hat aus zwingenden Gründen ausnahmsweise die Deckung des Bedarfs ohne die Zustimmung der Regierung mit dem Regierungspräsidenten erfolgen müssen, so wird der M-Beauftragte alsdann dem Regierungspräsidenten den in Anspruch genommenen Bedarf mitteilen, wie auch alle Veränderungen in der Belegung dieser Stelle anzuzeigen sind.

Die für den Ausgleich und die Verteilung der Unterbringungsmöglichkeiten erforderlichen Verhandlungen werden in Zukunft von den M-Beauftragten gegenüber den Regierungspräsidenten allein verantwortlich geführt. Soweit ein Ausgleich durch den Regierungspräsidenten nicht herbeigeführt werden kann, wird die Entscheidung des zuständigen Reichsverteidigungskommissars herbeigeführt werden. Hierbei haben die Bedürfnisse der Wehrmacht den Vorrang.

Die Dienststellen Hauptamt für Volkswohlfahrt, der Beauftragte des Führers für die Inspektion der Hitler-Jugend und die Volksdeutsche Mittelstelle sind von dieser Regelung in Kenntnis gesetzt.

München, den 5. April 1941

gez. B o r m a n n.

In nachfolgendem Anschreiben habe ich die Gauleiter gebeten, die obige Anordnung entsprechend zu handhaben.

Ich bitte die Gaubeauftragten, bei der Regelung des Unterkunftsbedarfs künftig entsprechend zu verfahren.

Regelung des Unterkunftsbedarfs

Der Bedarf der Erweiterten Kinderlandverschickung an Unterkünften ist nach wie vor außerordentlich groß. Es ist notwendig, diesen Bedarf in Übereinstimmung zu bringen mit dem anderen Stellen, insbesondere dem der Wehrmacht. Die Mob-Beauftragten der Gauleitungen wurden daher vom Stellvertreter des Führers im Einvernehmen mit mir beauftragt (Reichsverfügungsblatt Ausgabe A, Anordnung A 18/41 v. 15. 4. 41), den gesamten innerhalb der Partei auftretenden Bedarf (Hitler-Jugend, NSV, Volksdeutsche Mittelstelle) gegenüber den Verwaltungsbehörden zu vertreten. Mit dieser Maßnahme ist keineswegs eine erschwerende Verwaltungsarbeit beabsichtigt, sondern eine Erleichterung für die mit der Sicherstellung des Unterkunftsbedarfs beauftragten Dienststellen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie in diesem Sinne den M-Beauftragten und alle anderen beteiligten Parteidienststellen mit entsprechenden Weisungen versehen würden. Die Bereitstellung der Quartiere, die sehr häufig in kurzer Zeit vorgenommen werden muß, wird dann ohne verwaltungsmäßige Hemmungen erfolgen können.

b) Einbeziehung des Gaues Hessen-Nassau

Zu den Aufnahmegasen tritt der Gau Hessen-Nassau.

Gaubeauftragter ist: Gauamtsleiter Pg. Fuchs, Darmstadt, Steubenplatz 14.

c) Gau Schleswig-Holstein als Aufnahmegas

Der Gau Schleswig-Holstein gilt gleichzeitig als Aufnahmegas.

d) Personalbeschaffung für die KLV-Lager

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben 2/41 bitte ich, mir auch weiterhin geeignete Arbeitskräfte zu melden. Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß die Arbeitskräfte nicht zur Betreuung der Kinder selbst, sondern für hauswirtschaftliche Arbeiten, z. B. Kochen usw. benötigt werden.

e) Verschickung asozialer Elemente

Die Eigenart der Gemeinschaftverschickung macht es erforderlich, daß von den Verschickungsmaßnahmen diejenigen Jugendlichen ausgeschlossen bleiben, von denen eine ausgesprochene asoziale Einstellung bereits bekannt ist.

Die Gaubeauftragten haben in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß bei der Aus

f) Über

Aus
Sonderz

Die
am Ziel
gesamte
bezug a
an, das
portführ

Das
am Ausg
vorherge